

Fachtagung Bauproduktenverordnung (BPVo) am 17./18. Januar 2012 in Rosenheim

Seit dem Beginn der CE-Kennzeichnungspflicht für Fenster sind gerade einmal 19 Monate vergangen. Nun kommen mit der in Brüssel verabschiedeten Bauproduktenverordnung (BPVo) neue Spielregeln auf die Fenster- und Fassadenbranche zu. Wer sich noch an die Einführung des CE-Zeichens erinnert, weiß wie wichtig eine frühzeitige Information ist. Das ift Rosenheim beschäftigt sich schon seit einem Jahr intensiv mit dem Verordnungstext und hat mit den Verbänden VFF und BF gemeinsame Empfehlungen für die praktische Anwendung erarbeitet. Die am 17. und 18. Januar in Rosenheim stattfindende Fachtagung vermittelt die rechtlichen Grundlagen, zeigt Änderungen und Haftungsrisiken auf und gibt Tipps für die praktische Umsetzung zur Kennzeichnung, Leistungserklärung und zur Nutzung der bisherigen Nachweise (ITT).

Die neue EU-Bauproduktenverordnung (EU-BauPVo) wurde am 4. April 2011 von der Europäischen Kommission veröffentlicht. Die für Hersteller wesentlichen Artikel sind zwar erst ab dem 01.07.2013 verbindlich, aber eine rechtzeitige Information ist wichtig, um in Ruhe die erforderlichen betrieblichen Maßnahmen zu planen. Die Rechtsform der Verordnung ist hat verbindlichen Gesetzescharakter und wird eine europaweit einheitliche Umsetzung fördern.

Die wesentlichen Kernelemente, wie die Pflicht zur CE-Kennzeichnung, die Verpflichtung zur werkseigenen Produktionskontrolle, die Erstprüfung (ITT) sowie die Einhaltung der harmonisierten Normen bleiben zwar gleich, aber es gibt doch etliche Änderungen, die es in sich haben. Hierzu zählen

- die Erweiterung der wesentlichen Eigenschaften bzw. der Grundanforderungen an Bauwerke, beispielsweise die Energieeffizienz und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (Anlage I);
- die Einführung des Begriffs „Leistungserklärung“ als Beschreibung der zugesicherten Eigenschaft (Kapitel II, Art. 4); sie ist obligatorische Voraussetzung für die CE-Kennzeichnung (Kapitel II, Art. 8);
- die Einführung vereinfachter Nachweisverfahren in Kapitel VI, beispielsweise für Kleinstunternehmen bis 10 Mitarbeitern und 2 Millionen Euro Jahresumsatz (Artikel 37);
- erweiterte Pflichten zur CE-Kennzeichnung; beispielsweise muss das CE-Kennzeichen nun eine Identifikation des Herstellers ermöglichen;
- mehr Rechte und Durchgriffsmöglichkeiten für die „Marktüberwachungsbehörden“ (Artikel 55 ff).

Eine der wichtigsten Neuerungen ist sicher die „Leistungserklärung“ durch den Hersteller, mit der er die Verantwortung und Haftung für die Konformität Übereinstimmung) des Bauprodukts mit der erklärten Leistung übernimmt. Damit verbunden sind auch eine rückverfolgbare Kennzeichnung der Produkte und eine größere Transparenz für den Fensterkäufer. Neben Ulrich Sieberath, dem Institutsleiter des ift Rosenheim, werden Prof. Christian Niemöller (Rechtsanwaltskanzlei SMNG), Dr. Bernhard Schneider vom BMVBS, Kerstin Abend vom DIBt sowie Referenten des ift Grundlagen und Tipps zur praktischen Umsetzung vermitteln.

ift

Das Programm sowie die Möglichkeit zur Anmeldung finden sich auf der ift Website www.ift-rosenheim.de im Bereich Veranstaltungen.